

Bafögbetrug, Prüfungsprobleme

Die vier häufigsten Fragen zum Uni-Recht beantwortet Anwalt Christian Birnbaum

1 Mein Professor hat einer Kommilitonin in ihrer Abschlussarbeit eine viel bessere Note gegeben als allen anderen. Die beiden scheinen sich auch privat sehr gut zu verstehen. Kann ich irgendwie dagegen vorgehen?

Da wird man nichts machen können. Es ist rechtlich nicht verboten, dass ein Professor mit einer Studentin ein Verhältnis hat – auch wenn es natürlich einen Beigeschmack hat. Vor allem aber gibt es keinen Anspruch auf „Gleichbehandlung im Unrecht“, wie es juristisch heißt. Selbst wenn die Kommilitonin zu Unrecht bevorzugt worden sein sollte: Ein Student, der nicht unmittelbar betroffen ist, kann sich dagegen nicht wehren.

2 Ich habe vor zwei Jahren 5000 Euro von meiner Oma geschenkt bekommen und dies dem Bafög-Amt nicht mitgeteilt. Habe ich mich strafbar gemacht?

Es kommt darauf an. Bafög ist eine Sozialleistung, die nur bei Bedürftigkeit zuge-

sprochen wird. Vermögen von mehr als 5200 Euro kommt zur Anrechnung. Wer diese Grenze überschreitet und das verschweigt, begeht einen Betrug, wenn er Bafög-Leistungen in Anspruch nimmt, die bei der Anrechnung des Vermögens nicht gezahlt würden.

3 Ich bin zum dritten Mal durch eine Prüfung gefallen und habe sie somit endgültig nicht bestanden. Ich will aber unbedingt weiter studieren. Welche Möglichkeiten habe ich?

Da stellt sich zunächst die Frage, ob man sich gegen das Nichtbestehen der Prüfung wehren kann. Viele Prüfungen sind wegen Formfehlern rechtlich angreifbar. Im Einzelnen kann da aber nur ein Fachmann Auskunft geben. Im Übrigen gibt es auch die Möglichkeit, die Hochschulart zu wechseln, also von Universität zu Fachhochschule oder umgekehrt, auch wenn der Studiengang

den gleichen Namen hat. Ein BWL-Student könnte also von der Uni an die Fachhochschule wechseln. Unproblematisch sollte auch der Wechsel vom Diplom- in den Bachelorstudiengang sein. Gesetzlich ausgeschlossen ist der Wechsel in den gleichen Studiengang an der gleichen Hochschulart: Ein BWL-Student der Uni Köln könnte also nicht BWL an einer anderen Universität studieren.

4 Ich schaffe mein Studium nicht in der Regelstudienzeit, weil ich in diesem Semester keinen Platz in einem Pflichtseminar bekommen habe. Kann ich den Platz einklagen oder meine Studiengebühren von der Uni zurückfordern?

Dass Studenten keinen Platz in einer Pflichtlehrveranstaltung erhalten, obwohl sie darauf angewiesen sind, gehört zu den häufigsten Ärgernissen im Hochschulbetrieb und ist meistent rechtswidrig. Das Hochschulgesetz sieht sehr enge Regelungen vor, unter denen überhaupt die Teilnehmerzahl bei Lehrveranstaltungen beschränkt werden darf. Meistens sind diese Voraussetzungen nicht gegeben. Der Platz kann also durchaus mit Aussicht auf Erfolg eingeklagt werden. Die Frage, ob Studienbeiträge deshalb zurückgefordert werden können, hängt damit eng zusammen. Theoretisch ist das denkbar. Allerdings gilt: Wer Schadensersatz fordert, muss selbst alles Zumutbare getan haben, um den Eintritt des Schadens zu vermeiden. Dazu gehört auch die Teilnahme am Seminar gerichtlich durchzusetzen.



Ob Stress mit dem Professor, Exmatrikulation wegen fehlender Prüfungsnachweise oder Probleme nach einem Verkehrsunfall – der Anwalt Christian Birnbaum berät Studierende in der Uni-Mensa kostenlos bei Rechtsfragen.

BILD: CSABA PETER RAKOCI

Kostenlose Beratung in der Mensa

RECHT Service für
Studierende mit
juristischen Fragen

VON KATHY STOLZENBACH

„Innerhalb eines Jahres müssen Sie gegen den Bescheid des Prüfungsamts klagen, sonst wird er rechtskräftig“, erklärt Rechtsanwalt Christian Birnbaum. Der BWL-Student schlägt schockiert die Hände über dem Kopf zusammen. Nach einem Studienplatzwechsel von Aachen nach Köln kämpft er um die Anerkennung von Prüfungsleistungen. Laut Birnbaum ist dies eines der größten Probleme, mit denen Studierende in die Rechtsberatung des Allgemeinen Studierendenausschusses (Asta) kommen.

Seit Juli dieses Jahres bietet der Asta die Beratung in Zusammenarbeit mit Birnbaums Kanzlei an. Die Probleme sind vielfältig – von Mietrecht über Internet-, Familien-, Ausländer-, Arbeits- und Zivilrecht ist alles dabei.

Zum Beispiel ein Student, der dem Bafög-Amt mehr als 10 000 Euro Vermögen verschwiegen hat. Hier findet der Anwalt klare Worte: „Verschleierungstricks bekommen Sie nicht von mir. Mein einziger Rat: Kooperieren Sie jetzt mit dem Bafög-Amt und legen alles offen.“ „Aber eine Haftstrafe droht mir nicht, oder?“, fragt der Student besorgt.

„Ich mache hier lediglich eine Erstberatung, führe also keine Prozesse“, erklärt der 40-jährige Anwalt, der sich auf Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht spezialisiert hat. In vielen Fällen sei die Sache aber schon mit einem Schreiben erledigt, das der Jurist gemeinsam mit den Studenten verfasst.

Die kostenlose Asta-Rechtsberatung für Studenten wird jeden Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17.30 Uhr (in den Semesterferien bis 15.30 Uhr) im Erdgeschoss der Uni-Mensa, Zülpicher Straße 70, angeboten. Dort hängt eine Anmelde-Liste aus.